

Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz

— Verfolgung von Verfehlungen —

vom 1. Februar 1968

Grundsätze

§ 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

§ 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Verfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege entscheiden über Verfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen zulässig.

(5) Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist auf die Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwir-